



- 128 -

2) Krafft war noch nicht lange in seine Vaterstadt als Pleban zurückgekehrt, als er am 9. Juli 1501 zwölf Artikel gegen "die gefährlichen Käufe" herausgab (1). In denselben enthüllte der Ulmer Patriziersohn eine sehr herbe Auffassung gegenüber gewissen Ulmer Gewohnheiten in dem für die städtische Wirtschaft grundlegenden Barchenthandel. Krafft hatte an einem der wichtigsten Punkte des Ulmer Geschäfts- und Gewerbelebens gerührt, der dortige Textilhandel hatte den Wohlstand und den Ruhm Ulms weit über die Stadt hinaus z.B. bis in die Bazare der Levante und des Orients ausgebreitet (2). Der Pleban hatte nicht davor zurückgeschreckt, die bisherigen Handelsbräuche für unerlaubt und unziemlich zu erklären. Es entstand begreiflicherweise eine erhebliche Aufregung in seiner Vaterstadt unter gewissen Gewerbetreibenden, denn der Pfarrer hatte auch die Kanzel dazu benützt, um gegen den Wucher im allgemeinen (3) und für seine Rechtsauffassung bezüglich der Barchentgeschäfte im besonderen einzutreten (4).

Nachdem nun Ulrich Krafft insbesondere auf der Kanzel seine Auffassung bezüglich der Handelsbräuche im Ulmer Barchent-

1) Nüoling, Ulms Baumwollweberei Urkunde Nr. 66 S.120-23; Nüoling, Kaufhaus 155 f.; Mohr, Warenspekulation 56. StA. Ulm, Rep. 1692 I/214 a schreibt wohl irrtümlicherweise: "1502/03 liess Dr. Ulrich Krafft, Pfarrherr allhier, einen Ratschlag, dess allhier zu Ulm gewöhnlichen Kontrakts, Wechsels und Handels mit dem Fardel und Barchent samt demselben unziemlich ergehen, dawider gepredigt, ..."

2) Vgl. dazu die eingehenden Ausführungen unten S.216 ff.

3) Vgl. dazu die Ausführungen in seinen Predigten, vor allem denjenigen der "arch Noe" Seite 3, 6, 10, 11 und 16; im "geistlichen Streit" nimmt er nur ein einziges Mal auf Seite 73 zu dieser Frage beiläufig Stellung.

4) StA. Ulm, Rep. 1692 I/214 a.

176

174

180

170

185

165

225

125

275

075

Ende

Anfang